☒ **Landkreis Börde**

☐ **Einrichtungsträger**

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat Herrn Martin Stichnoth
nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und dem

AWO Kreisverband Börde e.V.
Hornhäuser Straße 85
39387 Oschersleben
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Enrico Viohl
nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Einrichtung

Hort der Freien Grundschule „Maria Montessori"
OT Großalsleben
Kirchhof 1-2
39397 Gröningen

wird auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA[1] in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Zum 01.08.2019 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden. Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vom Abschluss der Vereinbarungen grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

[1] Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 05. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 446). Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

Inhalt der Qualitätsentwicklung

1. Die mit dem Landkreis Börde abgestimmten Qualitätsgrundsätze der Einrichtung, ihr Qualitätsentwicklungskonzept und das Verfahren zur Darlegung der Qualitätsentwicklung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Nachfolgende Qualitätsziele werden bearbeitet; Evaluation des Handelns der Leitungskräfte; Überarbeitung der Einrichtungskonzeption und die Implementierung der Fortschreibung des Bildungsprogramms, Überarbeitung des Schutzkonzeptes.

3. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die erbrachten Maßnahmen systematisch dokumentiert nachzuweisen und die Maßnahmen ständig fortzuentwickeln.

4. Der Landkreis Börde ist gemäß § 46 SGB VIII berechtigt, jederzeit während der Betriebszeit der Einrichtung unangemeldet Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und bei den Kontrollen mitzuwirken.

Allgemeine Regelungen

1. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

1.1 Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung behält ihre Gültigkeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027, sofern keine wesentlichen diesbezüglichen Veränderungen eintreten, die eine Änderung der Vereinbarung erforderlich machen.

1.2 Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2. Wirksamkeit der Vereinbarung

Bis zur Herstellung des Einvernehmens der jeweiligen Sitzgemeinde ist diese Vereinbarung schwebend unwirksam. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt durch die Stadt oder Gemeinde.

3. Aktualisierung der Vereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 12.10.2023 verliert zum 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

4. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu schaffen, die dem Zweck des Vereinbarten und Gewollten am nächsten kommt.

Haldensleben, den 08.01.2026

Für den Landkreis Börde

im Auftrag

.....

Matthias Wendt
Amtsleiter Jugendamt

Landkreis Börde
(Stempel) Jugendamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Für den Einrichtungsträger

.....

Enrico Viohl
Geschäftsführer

(Stempel)

Die Sitzgemeinde erklärt

☐ ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Leistungsvereinbarung

☐ ihr Einvernehmen nicht, weil _____

_____

_____

_____

(Stempel)

.....

Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter

	Dez.	AL	SL	TL	SB
Org.-Zeichen		51.0			51.50
Datum		15.1.	14.01		8.1.26
Kurzzeichen		We			To